

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	DIENSTAG, DEN 3. JANUAR	2017
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2016	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 5, Südliches Reiherstiegviertel . . . . . 2130-13	1
20. 12. 2016	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 6, Zentrum, Berta-Kröger-Platz . . . . . 2130-13	2
21. 12. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 221-1-19	2
27. 12. 2016	Sechszwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord. . . . .	4

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 5,  
Südliches Reiherstiegviertel  
Vom 20. Dezember 2016**

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 5, Südliches Reiherstiegviertel vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 308) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. Dezember 2016.

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S6,**  
**Zentrum, Berta-Kröger-Platz**  
 Vom 20. Dezember 2016

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S6, Zentrum, Berta-Kröger-Platz vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 310) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 20. Dezember 2016.

**Vierte Verordnung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**des Studienkollegs Hamburg**  
 Vom 21. Dezember 2016

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), in Verbindung mit § 1a der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 13. September 2016 (HmbGVBl. S. 432), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**des Studienkollegs Hamburg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 11. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Teil B Abschnitt 1 wird hinter dem Eintrag zu § 35a folgender Eintrag eingefügt:  
 „§ 35b Anschlussregelung“.
  - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 36a wird folgender Eintrag eingefügt:  
 „§ 36b Fachunterricht Deutsch“.

2. In § 20 Absatz 8 wird hinter den Wörtern „schriftlichen Prüfungen“ die Textstelle „eines Kurses nach Teil C dieser Verordnung“ eingefügt.
3. In Teil B Abschnitt 1 wird hinter § 35a folgender § 35b eingefügt:

„§ 35b

**Anschlussregelung**

Die Regelungen des § 35a finden auch auf das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2017 Anwendung.“

4. Hinter § 36a wird folgender § 36b eingefügt:  
 „§ 36b

**Fachunterricht Deutsch**

(1) Alle Kollegiatinnen und Kollegiaten müssen das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entspre-

chend der Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) am Studienkolleg ablegen. Weist eine Kollegiatin bzw. ein Kollegiat das Deutsche Sprachdiplom Stufe II nach, kann sie bzw. er zur Notenverbesserung erneut in die Prüfung eintreten.

(2) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom Stufe II ersetzen die Feststellungsprüfung im Fach Deutsch und umfassen eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom Stufe II ersetzt die mündliche Prüfung gemäß § 21 Absatz 1.

(3) Kollegiatinnen bzw. Kollegiaten, die die Feststellungsprüfung im Fach Deutsch wiederholen, nehmen nicht erneut an der Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom teil, sondern absolvieren eine schriftliche und mündliche Prüfung im Fach Deutsch.

(4) Abweichend von § 19 Absatz 1 werden die Vornoten im Fach Deutsch spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in den weiteren schriftlichen Prüfungsfächern festgesetzt.“

5. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Freischuss

(1) Auf Antrag der Kollegiatinnen und Kollegiaten und nach Beschluss der Kurskonferenz können die Kollegiatinnen und Kollegiaten des ersten Semesters vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (Freischuss). Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Leistungen in dem jeweiligen Fach zum Zeitpunkt des Konferenzbeschlusses mindestens „gut“ sind. Ein Freischuss im Fach Englisch kann nur auf der Niveaustufe B2 absolviert werden, wenn die Note in diesem Fach mindestens „gut“ (2) bezogen auf die Niveaustufe B2 ist. Die Kurskonferenz tagt mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin. § 19 gilt entsprechend.

(2) Ein Freischuss im Fach Deutsch ist nur als Teil eines Freischusses in allen Fächern möglich. Die Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Eine mündliche Prüfung in einem anderen Prüfungsfach ist bei einem Freischuss in allen Fächern nicht möglich.“

6. In § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfung kann in englischer Sprache abgenommen werden. In diesem Fall wird in Abweichung von den auf die sprachlichen Fächer bezogenen Anforderungen dieser Prüfungsordnung die Feststellung erteilt, wenn in englischer Sprache mindestens das Niveau C 1 und in deutscher Sprache mindestens das Niveau A 2 nachgewiesen wurde. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer sich hinreichend vorbereitet hat und glaubhaft macht, im Anschluss an die Prüfung an einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert zu werden. Das Zeugnis enthält den Zusatz: „Berechtigt nur zur Zulassung in Studiengängen, deren Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.“

7. In Anlage 2 Nummer 2 wird die Textstelle „Fach der mündlichen Prüfung:

– Gemeinschaftskunde oder ein im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings“ durch die Textstelle „Fächer der mündlichen Prüfung:

– Deutsch

– Gemeinschaftskunde oder ein im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings“ ersetzt.

§ 2

Übergangsbestimmung

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung am Studienkolleg begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Hamburg, den 21. Dezember 2016.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Sechszwanzigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass  
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**

Vom 27. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Schokoladenmeile“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Fit in das neue Jahr“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Ostermeile“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „2. Meilenmeisterschaften“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Filmtage“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(8) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Dein Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(9) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Culinaria“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(10) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 4, 6 und 8 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 5, 7 und 9 wird beschränkt auf das Mundsburg-Center, 22083 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 3 wird beschränkt auf die Straßenzüge Mühlenkamp, Gertigstraße, Poelchaukamp, Semperstraße, Peter-Marquard-Straße, Preystraße, Schinkelstraße, Forsmannstraße, Geibelstraße, Goldbekplatz und Dorotheenstraße, Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 27. Dezember 2016.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**